

**Statuten**  
**SC Holligen 94**



**Gegründet 23. Juni 1994**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Verein	Art. 1
Zugehörigkeit	Art. 2

## **II. Mitgliedschaft**

Mitgliederkategorien	Art. 3
Juniorenmitglied	Art. 4
Freimitglied	Art. 5
Ehrenmitglied	Art. 6
Aufnahme	Art. 7
Übertritt	Art. 8
Austritt	Art. 9
Rechte und Pflichten	Art. 10
Massnahmen gegen Mitglieder	Art. 11

## **III. Organisation**

Vereinsorgane	Art. 12
Vereinsjahr	Art. 13
Hauptversammlung	Art. 14
Ausserordentliche Hauptversammlung	Art. 15
Stimmberechtigung, Abstimmungsverfahren	Art. 16
Vorstand: Zusammensetzung	Art. 17
Vorstand: Rechtsverbindliche Unterschrift	Art. 18
Vorstand: Funktionen, Pflichten und Rechte	Art. 19
Präsident	Art. 20
Vizepräsident	Art. 21
Leiter Sekretariat	Art. 22
Leiter Finanzen	Art. 23
Rechnungsrevisoren	Art. 24
Spielkommission	Art. 25
Sportchef	Art. 26
Juniorenkommission	Art. 27
Senioren-/Veteranenkommission	Art. 28
Klubhausverwaltung	Art. 29

Redaktionskommission

Art. 30

#### **IV. Finanzen**

Einnahmen

Art. 31

Mitgliederbeiträge

Art. 32

Mitgliederhaftung

Art. 33

#### **V. Verschiedene Bestimmungen**

Vereinshaftpflichtversicherung

Art. 34

Haftung bei Sportunfällen

Art. 35

Statutenänderungen

Art. 36

Fusion

Art. 37

Vereinsauflösung

Art. 38

Zuständigkeitsfrage

Art. 39

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

Rechte aus den ehemaligen Vereinen

Art. 40

#### **VII. Schlussbestimmungen**

Statutengenehmigung

Art. 41

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

#### **Verein**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Sportclub Holligen 94 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Bern. Die Vereinsfarben sind marineblau-gold.
- <sup>2</sup> Der am 23. Juni 1994 gegründete Sportclub Holligen 94 ist ein Zusammenschluss aus den ehemaligen Vereinen SC Post Bern (Gründungsjahr 1938) und des FC TT Bern (Gründungsjahr 1949).
- <sup>3</sup> Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege und Förderung des Fussballspiels im Besonderen und des Sportes im Allgemeinen.
- <sup>4</sup> Auf die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit wird ebenfalls alle Sorgfalt verwendet.

### **Art. 2**

#### **Zugehörigkeit**

- <sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des FVBJ.
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV / FVBJ, der FIFA sowie der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- <sup>3</sup> Ebenso kann er anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.
- <sup>4</sup> Die Gründung weiterer sportlichen Unterabteilungen ist möglich.
- <sup>5</sup> Der Sportclub Holligen 94 ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Aktiven
- b. Senioren
- c. Veteranen
- d. Junioren
- e. Passiven
- f. Freimitgliedern
- g. Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Als Ausweis für die Mitgliedschaft dient die jeweils gültige Mitgliederkarte.

### Art. 4

#### Juniorenmitglied

<sup>1</sup> Juniorenmitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist.

<sup>2</sup> Junioren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### Art. 5

#### Freimitglied

<sup>1</sup> Zum Freimitglied, mit Ausnahme der Passivmitglieder, wird ernannt, wer ab Beginn der Stimmberechtigung 30 Jahre Mitglied des Vereins ist.

<sup>2</sup> Die Ehrung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat.

<sup>3</sup> Die frühzeitige Ernennung, auf Antrag des Vorstandes, bedarf an der nächsten Hauptversammlung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Abstimmung.

<sup>4</sup> Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 6**

### **Ehrenmitglied**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstands, solche Mitglieder ernannt werden, welche ganz besondere Verdienste für den Club geleistet haben.

<sup>2</sup> Die Ernennung bedarf an der Hauptversammlung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Abstimmung.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 7**

### **Aufnahme**

<sup>1</sup> Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

<sup>3</sup> Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

<sup>4</sup> Die Aufnahmegesuche aller Minderjährigen (Junioren- und Aktivmitglieder) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

## **Art. 8**

### **Übertritt**

- <sup>1</sup> Der Übertritt von der Aktiv-, Junioren-, Senioren- oder Veteranenmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Bei einem Junior erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.

## **Art. 9**

### **Austritt**

- <sup>1</sup> Austrittserklärungen sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Im Ermessen des Vorstandes liegt es, Austrittsgesuchen unter Umständen vorzeitig zu entsprechen, wobei für Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen die Bestimmungen des SFV zu beachten sind.
- <sup>3</sup> Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **Art. 10**

### **Rechte und Pflichten**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien mit Ausnahme der Passivmitglieder des SC Holligen 94 haben das Recht:
  - a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
  - b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Internet o.ä.);
  - c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

- <sup>2</sup> Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des SC Holligen 94 haben die Pflicht:
- a. sich gegenüber dem SC Holligen 94 treu und loyal zu verhalten;
  - b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des SC Holligen 94 zu befolgen;
  - c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d. den SC Holligen 94 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
  - e. sich an den für den Verein wichtigen Anlässen aktiv zu beteiligen;
  - f. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
  - g. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SC Holligen 94 hervorgehen.
- <sup>4</sup> Wer an einem Anlass verhindert ist, entschuldigt sich vorgängig schriftlich unter der Angabe der Gründe bei seinem Trainer zu Händen des Vorstandes, welcher darauf in begründeten Fällen Dispens erteilt. Ist eine vorgängige schriftliche Entschuldigung – zum Beispiel aus zeitlichen Gründen – nicht möglich, so kann sie vorab mündlich erfolgen. Eine entsprechende schriftliche Entschuldigung ist baldmöglichst nachzureichen.

## **Art. 11**

### **Massnahmen gegen Mitglieder**

- <sup>1</sup> Verletzungen der Pflichten gemäss Art. 10 können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer disziplinarischen Massnahme geahndet werden. Disziplinarische Massnahmen sind der Verweis, die Erledigung von Arbeiten im Interesse des Vereins, die Busse bis CHF 500.00 und der Ausschluss von Vereinsanlässen und Spielen auf bestimmte Zeit. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>2</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann in folgenden Fällen Mitglieder ausschliessen:



1. Beim Konsum, der Lagerung, der Versendung, dem Besitz, der Aufbewahrung oder dem Erwerb, der Finanzierung oder dem Handel oder der Aufforderung zum Konsum oder der Bekanntgabe einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln gemäss Betäubungsmittelgesetz auf dem ganzen Gelände des Steigerhubels, welches vom SC Holligen 94 genutzt wird und auf allen Sportplätzen und an allen Veranstaltungsorten, auf denen/an denen der SC Holligen 94 und seine Mitglieder zu Gast sind.
  2. Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Identität (Art. 187 bis 200 StGB).
  3. Bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB).
- <sup>4</sup> Über alle anderen Ausschlüsse entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>5</sup> Der Verein behält sich in allen Fällen die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg vor.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12**

#### **Vereinsorgane**

Die Organe des Clubs sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Ausserordentliche Hauptversammlung
- c. Vorstand
- d. Finanzen
- e. Rechnungsrevisoren
- f. Spielkommission
- g. Juniorenkommission
- h. Senioren-/Veteranenkommission
- i. Redaktionskommission
- j. Klubhausverwaltung
- k. weitere Kommissionen nach Bedarf

## **Art. 13**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.

## **Art. 14**

### **Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie ist jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

<sup>4</sup> Jede auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

<sup>5</sup> Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

<sup>6</sup> Der Besuch ist für alle Aktiven, Senioren, Veteranen und stimmberechtigten Junioren obligatorisch.

<sup>7</sup> Es sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung:
  - a. des Jahresberichts des Präsidenten
  - b. der Jahresberichte der Kommissionen und der Klubhausverwaltung
  - c. des Kassaberichts
  - d. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
6. Mutationen
7. Wahlen:
  - a. des Vereinspräsidenten
  - b. des übrigen Vorstands
  - c. der 2 Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors

8. Statutenänderungen
9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

<sup>8</sup> Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

<sup>9</sup> Vorbehalten bleibt Art. 36 betreffend Statutenänderungsanträge.

## **Art. 15**

### **Ausserordentliche Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Letzterem Gesuch ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Für den Verlauf gelten die Bestimmungen der Hauptversammlung gemäss Art. 14.

## **Art. 16**

### **Stimmberechtigung, Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind, mit Ausnahme der Passivmitglieder, alle die in Art. 3 aufgeführten Mitglieder. Junioren sind ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimmberechtigt.

<sup>2</sup> In allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Besteht in Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid. Ansonsten stimmt der Präsident nicht mit.

<sup>4</sup> Auf Anträge, über die bereits endgültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

## **Art. 17**

### **Vorstand: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Leiter des Sekretariats
- d. Leiter der Finanzen
- e. Leiter der Spielkommission
- f. Sportchef
- g. Leiter der Juniorenkommission
- h. Leiter der Senioren-/Veteranenkommission
- i. Leiter der Redaktionskommission
- j. Leiter der Klubhausverwaltung
- k. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>3</sup> Der Vorstand kann sich, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten, nach Bedürfnis erweitern, provisorisch ergänzen oder sonst wie verändern, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung.

<sup>4</sup> In den Vorstand wählbar sind alle in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

<sup>5</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

<sup>6</sup> Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtstätigkeit beitragsfrei.

## **Art. 18**

### **Vorstand: Rechtsverbindliche Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **Art. 19**

### **Vorstand: Funktionen, Pflichten und Rechte**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- <sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- <sup>3</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder wählen ihre Funktionäre. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des genehmigten Budgets zu regeln.
- <sup>6</sup> Der Vorstand wird befugt, einen Bussenkatalog zu erstellen. Dieser wird der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.
- <sup>7</sup> Über Verhandlungen des Vorstandes haben seine Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

## **Art. 20**

### **Präsident**

- <sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und hat für die Befolgung der Statuten und für die Ausführung gefasster Beschlüsse zu sorgen.
- <sup>2</sup> Sofern es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann er unter nachträglicher Mitteilung an den Vorstand die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen.
- <sup>3</sup> Er hat auf die Hauptversammlung hin den Jahresbericht abzufassen.

## **Art. 21**

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und hat diesen in der Leitung der Geschäfte zu unterstützen.

## **Art. 22**

### **Leiter Sekretariat**

- <sup>1</sup> Der Leiter des Sekretariats besorgt die nicht rechtsverbindliche Korrespondenz und zeichnet diese im Auftrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- <sup>2</sup> Er führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen sowie bei den Hauptversammlungen.

## **Art. 23**

### **Leiter Finanzen**

- <sup>1</sup> Der Leiter Finanzen hat über das gesamte Finanzwesen des Vereins eine Buchhaltung zu führen. Er muss jederzeit in der Lage sein, dem Vorstand über den finanziellen Stand des Clubs Bericht erstatten zu können.
- <sup>2</sup> Auf Ende des Vereinsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen und einen schriftlichen Kassabericht zu verfassen.

## **Art. 24**

### **Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren sowie der Ersatzrevisor werden von der Hauptversammlung gewählt. Alle Mitglieder nach Art. 3, ausser die Vorstandsmitglieder, sind wählbar.
- <sup>2</sup> An der nächsten Hauptversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen als interne Revisionsstelle alle Rechnungsabschlüsse sowie Inventarlisten und vergewissern sich über das Vorhandensein des Inventars.
- <sup>4</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen. Sie melden vorkommende Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand.
- <sup>5</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **Art. 25**

### **Spielkommission**

- <sup>1</sup> Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Leiter
  - b. dem Spiko-Sekretär
  - c. dem Leiter der Juniorenkommission
  - d. dem Leiter der Senioren-/Veteranenkommission
  - e. dem Trainer der ersten Mannschaft
  - f. weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- <sup>2</sup> Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- <sup>3</sup> Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- <sup>4</sup> Die Mannschaftssitzungen oder Spielerversammlungen werden von ihr einberufen.
- <sup>5</sup> Die Kommission verwaltet das gesamte Spiel- und Trainingsmaterial und führt ein entsprechendes Inventar.

<sup>6</sup> Der Leiter der Spielkommission hat auf die Hauptversammlung hin einen Jahresbericht abzufassen.

## **Art. 26**

### **Sportchef**

<sup>1</sup> Der Sportchef ist verantwortlich für die Koordination zwischen den folgenden Bereichen:

- a. Aktive – Senioren/Veteranen
- b. Aktive – Junioren
- c. Verein – Teams/Trainer

<sup>2</sup> Dabei geschieht die Koordination jeweils in Absprache mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen (Aktive/Senioren/Veteranen: Spikopräsident, Junioren: Juniorenobmann). Die Koordination beinhaltet die Platzierung und den Austausch von Spielern und Trainern zwischen den verschiedenen Mannschaften.

<sup>3</sup> Der Sportchef ist verantwortlich für die Weiterbildung der TrainerInnen. Dies geschieht mit den folgenden Tätigkeiten:

- a. 2-3x pro Jahr Weiterbildungsereignis für die TrainerInnen
- b. Vereiskonzept Training: Ausführung und Weiterentwicklung
- c. Trainingsentwicklung der Trainer fördern: Trainingsbeobachtung, Kursmeldungen SFV J+S Coach

<sup>4</sup> Der Sportchef wirkt mit bei der Trainer- und Spielersuche. In Absprache mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen (Aktive/Senioren/Veteranen: Spikopräsident, Junioren: Juniorenobmann).

## **Art. 27**

### **Juniorenkommission**

<sup>1</sup> Die Juniorenkommission besteht aus:

- a. dem Leiter
- b. dem Juniorensekretär
- c. den Juniorentrainern
- d. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>2</sup> Der Vereinspräsident und der Leiter der Spielkommission haben Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.



<sup>3</sup> Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

<sup>4</sup> Der Leiter der Juniorenkommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

## **Art. 28**

### **Senioren-/Veteranenkommission**

<sup>1</sup> Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- a. Dem Leiter
- b. Dem Senioren-/Veteranensekretär
- c. Den Senioren- und Veteranentrainern

<sup>2</sup> Der Vereinspräsident und der Leiter Spielkommission haben Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.

<sup>3</sup> Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsplan der Senioren-/Veteranenabteilung.

<sup>4</sup> Der Leiter der Senioren-/Veteranenkommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

## **Art. 29**

### **Klubhausverwaltung**

<sup>1</sup> Der Leiter der Klubhausverwaltung ist für die Organisation und Führung des Klubhauses verantwortlich.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des separaten Klubhausreglements.

<sup>3</sup> Der Leiter der Klubhausverwaltung verwaltet das gesamte Klubhausinventar und führt eine entsprechende Kontrolle.

<sup>4</sup> Der Leiter der Klubhausverwaltung erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

**Art. 30**  
**Redaktionskommission**

- <sup>1</sup> Der Leiter der Redaktionskommission ist für die Herausgabe und Mitfinanzierung der Vereinsnachrichten verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Leiter der Redaktionskommission erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

**IV. Finanzen**

**Art. 31**  
**Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b. Überschüsse Klubhauswirtschaft, Veranstaltungen usw.
- c. Sonstige Einnahmen

**Art. 32**  
**Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Mitgliederbeiträge und ausserordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
- <sup>2</sup> Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres oder bei Eintritt zu entrichten.
- <sup>3</sup> Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann in besonderen Fällen weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**Art. 33**  
**Mitgliederhaftung**

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung, ausser bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

**V. Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 34**  
**Vereinshaftpflichtversicherung**

Der Sportclub Holligen 94 schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

**Art. 35**  
**Haftung bei Sportunfällen**

<sup>1</sup> Der Sportclub Holligen 94 übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für Kosten, die aus Sportunfällen entstehen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sollen sich auf ihre eigene Rechnung hin versichern.

**Art. 36**  
**Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Statutenänderungen benötigen an der Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- <sup>2</sup> Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der behandelnden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- <sup>3</sup> Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- <sup>4</sup> Änderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

### **Art. 37**

#### **Fusion**

Ein Fusionsbeschluss ist rechtsgültig, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Beschluss zustimmt.

### **Art. 38**

#### **Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- <sup>2</sup> Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des Zivilgesetzbuchs.
- <sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- <sup>4</sup> Bei der Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

<sup>5</sup> Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV beziehungsweise der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

### **Art. 39**

#### **Zuständigkeitsfrage**

Über Angelegenheiten, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, ist die Hauptversammlung zuständig.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 40**

#### **Rechte und Pflichten aus den ehemaligen Vereinen**

<sup>1</sup> Alle Ehren- und Freimitglieder behalten ihren Status aus den ehemaligen Vereinen gemäss Art. 1.

<sup>2</sup> Die Vereinsjahre aus den damaligen gemäss Art 1 werden zur Berechnung der Freimitgliedschaft beim Sportclub Holligen 94 übernommen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 41

#### Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2010 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Art 5.1 wurde an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2001 revidiert und genehmigt.

Art. 35 wurde an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2010 revidiert und genehmigt.

Art. 7 wurde an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2016 revidiert und genehmigt.

Art. 11 wurde an der Hauptversammlung 2020 (durchgeführt mittels elektronischer Beschlussfassung vom 16. Juni 2020 bis 19. Juni 2020) revidiert und genehmigt.

Bern, 26.01.2022

Der Präsident



Roberto Campanielli

Die Sekretärin



Deborah Kagerbauer



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 06.07.2022,.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter